

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2005/10/19 2002/09/0167

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.10.2005

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 60/02 Arbeitnehmerschutz 60/04 Arbeitsrecht allgemein 62 Arbeitsmarktverwaltung

#### Norm

AÜG §4 Abs2;

AusIBG §2 Abs2 idF 1997/I/078;

AusIBG §2 Abs4 idF 1997/I/078;

AusIBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1997/I/078;

AusIBG §3 Abs1 idF 1997/I/078;

VwGG §42 Abs2 Z1;

### Rechtssatz

Maßgebend für die Einordnung in den Beschäftigungsbegriff des (im Beschwerdefall in Betracht kommenden) § 2 Abs. 2 lit. a und b AuslBG ist unter anderem, dass die festgestellte Tätigkeit in persönlicher bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit des Arbeitenden vom Beschäftiger ausgeübt wird (Hinweis E 27.10.1999, Zl. 98/09/0009). In diesem Verhältnis ist der Beschäftiger derjenige, der gegenüber dem Arbeitnehmer bzw. arbeitnehmerähnlich Beschäftigten Aufträge erteilt, Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, eine Dienst- und Fachaufsicht im Sinne einer organisatorischen Eingliederung des Arbeitnehmers in seinen Betrieb ausübt (vgl. auch zu einzelnen dieser Kriterien § 4 Abs. 2 AÜG).

## **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:2005:2002090167.X02

Im RIS seit

11.11.2005

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

# © 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$